

Hinweise zur Gebotsabgabe

Die nachfolgenden Hinweise sollen als Hilfestellung zur korrekten Gebotsabgabe dienen. Sie sind keinesfalls als abschließend und umfassend zu verstehen, sondern unverbindlich. Geltung beanspruchen ausschließlich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Abgabe der Gebote

Die Abgabe der Gebote ist bis zum jeweiligen Gebotstermin 24:00 Uhr am Bonner Standort der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn möglich. Auskünfte über eingegangene Gebote werden grundsätzlich nicht erteilt. Zum Nachweis des Zugangs wird eine entsprechende Versandart empfohlen.

Gebühr und Erstsicherheit

Die Gebühr und die Erstsicherheit für das jeweilige Gebot müssen bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur in der vollen Höhe eingegangen sein. Erfolgt die Stellung der Erstsicherheit in Form einer Überweisung auf das Konto der Bundesnetzagentur, so ist möglichst darauf zu achten, dass die Überweisung gemeinsam mit der Gebühr erfolgt (eine Zahlung pro Gebot).

Kopie eines Aufstellungsbeschlusses, Offenlegungsbeschlusses oder Bebauungsplans

Den **Geboten für Freiflächenanlagen** ist die Kopie kommunaler Bauplanungen beizufügen. Den Geboten von Solaranlagen auf baulichen Anlagen oder Gebäuden kann ein entsprechender Nachweis fakultativ beigelegt werden.

Allgemein lässt sich festhalten, dass der Nachweis der amtlichen Natur der Unterlagen geführt werden muss; etwa mit Siegel und Unterschrift. Aus den Unterlagen muss erkennbar sein, dass sich das für den Erlass zuständige Gemeindegremium (zumeist der Gemeinderat) mit der Bauleitplanung befasst hat. Sofern kein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurde, ist die Teilnahme nur möglich, wenn ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt wurde; in diesem Fall ist ein entsprechender Plan-Beschluss beizufügen.

Es ist nicht ausreichend, amtliche Auskünfte über den Beschluss vorzulegen, etwa die Auskunft des Bürgermeisters. Andere Indizien, die Rückschlüsse auf eine Beschlussfassung zulassen könnten sind ebenfalls nicht ausreichend. Auf amtlichen Schriftstücken sollte das Siegel der Gemeinde zu finden sein.

Grundsätzlich müssen die Pläne zumindest auch zum **Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage** aufgestellt worden sein, der sich zumindest aus den textlichen Festlegungen ergeben muss. Eine Ausnahme hiervon bilden Bebauungspläne, die entweder vor dem 1. September 2003 aufgestellt wurden, oder ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausweisen und vor dem 1. Januar 2010 aufgestellt wurde.

Die Bundesnetzagentur führt keine Vorabprüfungen von Planunterlagen durch, um ein faires Verfahren zu garantieren.

Ein **Aufstellungsbeschluss** muss als solcher gekennzeichnet sein; außerdem muss erkennbar sein, dass er auch mit dem Ziel beschlossen wurde, dass eine Freiflächenanlage errichtet werden soll. Es muss erkennbar sein, dass der Gemeinderat den Beschluss gefasst hat. Dies kann entweder durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinde oder

aber durch eine Kopie der amtlichen Mitteilung im Gemeindeblatt oder aber durch die Kopie des Beschlusses selbst geschehen. Bei den Kopien aus dem Sitzungsprotokoll ist darauf zu achten, dass erkennbar ist, dass die Beschlussfassung stattgefunden hat, Unterschriften müssen deshalb mitkopiert werden – ein bloßer Ausdruck selbst ist nicht ausreichend.

Ein **Offenlegungsbeschluss** ist ebenfalls ein Beschluss eines Gemeinderats. Im Wesentlichen gilt das zum Aufstellungsbeschluss Gesagte.

Es muss also erkennbar sein, dass der Gemeinderat positiv darüber entschieden hat, die Planungen öffentlich auszulegen. Dabei ist wichtig, dass erkennbar ist, dass es sich um einen Offenlegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch handelt; hierfür ist hilfreich, wenn die Norm zitiert wird.

Sofern er als Kopie des Sitzungsprotokolls beigefügt worden ist, muss erkennbar sein, dass der Beschluss stattgefunden hat und dass es sich um eine Kopie handelt. Dies kann ggf. mit einem Stempel der Gemeinde nachgewiesen werden. Die Kopie der Veröffentlichung im Amtsblatt ist ausreichend.

Ein **Bebauungsplan** wird als kommunale Satzung beschlossen. Aus diesem Grund ist die Kopie des Sitzungsprotokolls oder die Veröffentlichung der Beschlussfassung im Amtsblatt alleine nicht ausreichend; wird eine solche Kopie eingereicht, ist die Planzeichnung beizufügen. Bei den Kopien der Satzung in Textform ist darauf zu achten, dass erkennbar ist, dass die Beschlussfassung stattgefunden hat, Unterschriften müssen deshalb mitkopiert werden – ein bloßer Ausdruck selbst oder eine nicht unterschriebene Verkündung der Beschlussfassung ohne Unterschrift oder Siegel ist nicht ausreichend.

Sofern auf der Planzeichnung die Beschlussfassung durch Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters vermerkt ist, so ist dies als Nachweis selbstverständlich ausreichend. Es sind die Planzeichnungen in Kopie beizufügen. Karten, die den Geltungsbereich des jeweiligen Plans umreißen, auf denen aber keine Festlegungen verzeichnet sind, sind nicht ausreichend.

Anlagen wie der Umweltbericht oder Nachweise wie Gutachten zur Konversionsflächeneigenschaft sind nicht beizufügen.

Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich eine Planzeichnung ohne Unterschriften oder sonstigen Nachweisen eingereicht wird, da hieran nicht erkennbar ist, ob die Beschlussfassung erfolgt ist.

Vollmacht

Eine Vollmachtsurkunde muss den Geboten nicht mehr zwingend beigefügt werden, Es ist ausreichend, dass Angaben zu einer Kontaktperson im Gebotsformular getätigt werden.